

Sitzungsprotokoll

über die
Sitzung

des

GEMEINDERATES

Am 18.10.2022 im Stadtamt Fischamend

Beginn: .. 18.00 Uhr

Ende: .. 18.56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.10.2022 durch E-Mail und Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Mag. Thomas RAM

Vizebürgermeister Ing. Gerald BAUMGARTLINGER

StR Astrid TASCHNER StR Thomas BÄUML

StR Michael BURGER StR Jürgen PUNZ

GR Michael PFEIFFER GR Ing. Bernhard KUMPF

GR Andrea TOTH-REDLER GR Jakob KALLINGER

GR Joachim LOBODA GR Tobias LEISTER

GR Mag.(FH) Christina HOFFMANN GR Manuela BINDER

GR Eva LOTZ GR Renate STRAUSS

GR Mag. Maria PRIBILA GR Bernd KONECNY ab 18.10 Uhr

GR Zoran STOJANOVIC GR Daniel ALBRECHT

GR Erich STRAUSS GR Christine HERMANN

GR Christa MELICHAR

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. StADir. Otto Eggendorfer (Schriftführer) 2. 3 Zuhörer.....

ENTSCHULDIGT WAREN:

1. StR Oliver HAUSNER..... 2. GR Dr. Christian FRIESSNEGGER.....
3. GR Bernd KONECNY bis 18.10 Uhr..... 4.

Zur festgesetzten Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einladung allen Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt wurde, wird kein Einwand erhoben.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Ende des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Bgm Mag. Ram übergibt den Vorsitz an Vbgm Ing. Baumgartlinger.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 1

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2022

StR Bäuml stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2022 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 2

Beratungsgegenstand

Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Fischamend hat am 15.09.2022 eine Kassaprüfung durchgeführt sowie eine stichprobenartige Belegprüfung und eine stichprobenmäßige Belegprüfung der Projekte Wasserturm- u. Generationenpark durchgeführt. Die Verhandlungsschrift hierüber wird verlesen und liegt dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

GR R. Strauss stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2022 zur Kenntnis nehmen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 3

Beratungsgegenstand

1. Nachtragsvoranschlag 2022

Sachverhalt

Aufgrund von erforderlichen Vorhabensänderungen im investiven Bereich des Finanzierungshaushaltes sowie der Anpassung einiger Haushaltsstellen an die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse im Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt ist es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 beinhaltet den Vorbericht, einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt, den Dienstpostenplan sowie die gemäß NÖ Gemeindeordnung und NÖ Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Bestandteile und Beilagen.

Der Nachtragsvoranschlag liegt im Zeitraum vom 28.09.2022 bis einschließlich 13.10.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sowie der VRV 2015 möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend den vorliegenden Nachtragsvoranschlag samt der erforderlichen Anlagen und Beilagen für das Finanzjahr 2022 beschließen.

Wechselreden GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, GR R. Strauss

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 dafür (RAM)
4 Gegenstimmen (Liste Schuh, SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 4

Beratungsgegenstand

Subventionen

Sachverhalt

Folgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bogen Sport Club Fischamend, jährliche Subvention 2022 | € 1.500,- |
| b) Stand up Club Fischamend, Fischamender Herbst 2022 | € 2.000,- |

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Subventionen seine Zustimmung erteilen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bogen Sport Club Fischamend | € 1.500,- |
| b) Stand up Club Fischamend, Fischamender Herbst 2022 | € 2.000,- |

Wechselreden: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 5

Beratungsgegenstand

Außerordentliche Preiserhöhung für Essenslieferungen der Fa. Johann Kriszt

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Fischamend hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2013 einen Essenslieferungsvertrag mit der Fa. J. Kriszt für die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für Essen auf Räder abgeschlossen. Die darin enthaltenen Preise wurden auf Basis des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke wertgesichert. Die Preiserhöhung ist ab dem darauffolgenden Monat der Verlautbarung der Indexzahl für November gültig. Mit Jänner 2022 wurden aufgrund dieser Regelung die Essenspreise um 1,63% erhöht.

Zwischenzeitlich sind vor allem die Preise für Lebensmittel und Energie enorm gestiegen. Es wurde daher der Fa. Kriszt eine Zwischenindexierung gemäß dem bestehenden Essenslieferungsvertrag angeboten. Diese Anpassung in Höhe von 7% nahm die Fa. Kriszt im Juni 2022 in Anspruch. Leider reicht nach Angaben der Fa. Kriszt die Erhöhung nicht aus um den Betrieb wirtschaftlich weiterführen zu können. Erforderlich wäre eine zusätzliche Erhöhung um 25%, ansonst müsste der Betrieb per 01.01.2023 eingestellt werden.

Damit die Versorgung unserer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie unserer älteren Mitbürger mit Essen auf Räder weiterhin gewährleistet ist, wäre es erforderlich der außerordentlichen Preiserhöhung zuzustimmen.

Es wird aber zwischenzeitlich gemeinsam mit Fachleuten eine Markterhebung und eine Evaluierung des Essensbedarfes in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchgeführt um auch in Zukunft die bestmögliche Versorgung unserer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Essen auf Räder zu gewährleisten.

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der außerordentlichen Preiserhöhung der Fa. Kriszt in Höhe von 25% ab 1.7.22 seine Zustimmung erteilen.

Gegenantrag

GR Stojanovic: Wir stellen den Gegenantrag diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Begründung: Da bis zum Jänner 2023 noch genügend Zeit bleibt um alternative Angebote einzuholen und bei einer Erhöhung von 32% weit über die Inflationsrate hinaus, muss die Gemeinde meiner Meinung nach mehrere Angebote einholen. Denn erst nach dem Erhalt von Konkurrenzangeboten kann man feststellen, ob das Angebot von der Fa. Kriszt gerechtfertigt ist. Und danach mit der Fa. Kriszt nochmal zu verhandeln.

Wechselreden: GR R. Strauss, GR Stojanovic, GR R. Strauss, Bgm Mag. Ram

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 5

Beschluss Gegenantrag: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (SPÖ)
22 Gegenstimmen (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)

Beschluss Hauptantrag: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)
1 Enthaltung (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 6

Beratungsgegenstand

Ansuchen von Herrn Otto Deininger um Weitergabe von Gemeinde-Ackerflächen

Sachverhalt

Herr Otto Deininger hat mit Schreiben vom 22.09.2022 mitgeteilt, dass er im Jahr 2023 seine Pension antreten wird und seinem Schwiegersohn, Herrn Ronald Schütz ab 01.01.2023 seinen landwirtschaftlichen Betrieb inklusive aller Flächen übergeben wird.

Er ersucht die von der Stadtgemeinde Fischamend gepachteten Ackerflächen zukünftig auch an seinen Schwiegersohn zu verpachten damit die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes weiterhin gegeben ist.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2018 wurde die Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen für die Dauer von fünf Jahren beschlossen. Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe von Rechten aus diesen Verträgen durch die Pächter wurde nicht gestattet.

Die Pachtverträge wurden vom 01.10.2018 bis 30.09.2023 abgeschlossen. Ein zeitgleicher Ablauf des nun mit Herrn Schütz zu vereinbarenden Pachtvertrag scheint jedenfalls sinnvoll.

GR D. Albrecht stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2023 bis 30.09.2023 die an Herrn Otto Deininger verpachteten Äcker unverändert an seinen Nachfolger, Herrn Ronald Schütz gemäß beiliegenden Verträgen weiter verpachten.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 7

Beratungsgegenstand

Verleihung des Ehrenrings an Prof. Adalbert Melichar

Sachverhalt

Herr Prof. Melichar trat am 01.06.1960 in den Gemeindedienst ein. Als Leiter der Kulturabteilung baute er eine Gemeindebücherei auf, welche für ganz Niederösterreich Vorbildcharakter hatte. Es folgten Lehrbeauftragungen im In- u. Ausland.

1982 wurde er Gründungsobmann des Landesverbandes der NÖ Bibliothekare und wurde in weiterer Folge in zahlreiche Bundes- u. Landesgremien berufen.

Herr Prof. Melichar war auch wesentlich an der Gründung der Volkshochschule Fischamend beteiligt, deren Obmann er auch bis 2006 war. Auf seine Initiative wurde die Bücherei 2001 als modernes Mediencenter ausgebaut, welches zum Vorzeigemodell für ganz Niederösterreich wurde.

Für seine Tätigkeit auf dem Kultur- u. Bildungssektor gab es zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen. So wurde ihm 1999 der Professortitel verliehen. 2012 bekam er für seine umfangreichen Tätigkeiten für die Stadtgemeinde die Ehrennadel in Gold.

Auch danach war und ist er ehrenamtlich in verschiedensten Funktionen im Kultur und Bildungsbereich für die Stadtgemeinde und seine Bevölkerung tätig.

Seit 2010 ist Prof. Melichar Chefredakteur des Fischamender Stadtbotens. Durch seine Erfahrung und sein einschlägiges Wissen konnte die Qualität unseres Stadtbotens weiter verbessert werden.

Seine Publikationen und Bücher werden von der Bevölkerung gerne gelesen und finden große Anerkennung. Auch in den letzten Jahren wurden einige davon veröffentlicht.

In Kürze erscheint sein neues Buch „Fischamend und die Elektrische – Ein Zug fährt durch die Zeit“.

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Als Anerkennung seiner Tätigkeit im Kultur- u. Bildungsbereich möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend die Verleihung des Ehrenringes an Herrn Prof. Adalbert Melichar beschließen.

Zusatzantrag

GR Stojanovic: Da nunmehr wieder eine Ehrung für einen verdienstvollen Bürger unserer Stadt beschlossen wird, stelle ich nun den Zusatzantrag, dass auch dem langjährigen Bürgermeister a.D. Franz Bayer für seine Verdienste für Fischamend, die schon vor Jahren von Bürgermeister Ram in einer Gemeinderatssitzung zugesagte Ehrenbürgerschaft, zu verleihen. Die Begründung für diesen Antrag ist wie folgt.

Bgm a.D. Franz Bayer war vom Jahr 1994 bis zum Jahre 2010 Bürgermeister der Stadt Fischamend. Vorher übte er bereits die Funktion eines Gemeinde- und Stadtrates sowie des

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 7

Vizebürgermeisters aus. Damit ist er der längst dienende Bürgermeister in der Geschichte Fischamends. In seiner Amtszeit wurden zum Wohle der Fischamender Bevölkerung folgende Projekte umgesetzt:

Alle Gemeindewohnbauten saniert, einen Kindergarten neu gebaut, einen Kindergarten und die Hauptschule generalsaniert, die Sonderschule neu errichtet, Hort mit Bewegungsraum ausgebaut und erweitert, neue Kinderspielplätze im Dorf und Am Rosenhügel errichtet und den Spielplatz Enzersdorfer Straße erweitert und saniert, Neuerrichtung von Fun-Court, Skateranlage und Beachvolleyplatz, Badebiotop für Fischamend, Generalsanierung des Sportplatzes, Bibliothek ausgebaut und Gründung einer Mediathek, Musikschule erweitert, Einrichtung eines Feuerwehrmuseums, Bildung eines Jugendzentrums mit Betreuung, Gründung einer Bewegungsarena für unsere LäuferInnen, erstmalige Betreuung von Kleinkindern in einer Krabbelstube, Unterstützung bei der Errichtung eines Gesundheitszentrums, Neubau der Aufbahrungshalle samt Neugestaltung des Gedenkplatzes bei der Kirche mit neuem Parkplatz, Fische- und Wasserturm sowie unsere Kirchen saniert und mit Außenbeleuchtung versehen, beide Friedhöfe saniert und erweitert, Urnenwand neu geschaffen, Hauptplatzneugestaltung, Gemeindeamt und Polizeiposten vergrößert und saniert, Stadtleitsystem eingeführt und Wildwuchs bei Werbetafeln abgeschafft, neue Straßenbeleuchtung für ganz Fischamend geschaffen, Park+Ride Anlage beim Bahnhof durchgesetzt, LKW Durchfahrtsverbot erwirkt, neue Genossenschaftswohnbauten forciert und das Siedlungsgebiet Rosenhügel erweitert sowie die Reihenhausanlage beim Billa ermöglicht, zwei Betriebsbaugelände neu errichtet und durch Ansiedlung neuer Firmen circa 700 Arbeitsplätze geschaffen, Einführung von Zuschüssen für Heizkosten, Tagesmütter und diverse Impfungen, Förderung für Umweltmaßnahmen, Fassadenerneuerung, City Taxi, Disco Bus und Notruftelefone eingeführt sowie die Förderung von Lehrlingen in Fischamender Betrieben ermöglicht, Erhaltung und Renovierung des alten Feuerwehrhauses am Getreideplatz zur Schaffung einer First Responder Einrichtung.

Besonders hervorzuheben ist der Bau eines eigenen Pflegeheimes mit betreutem Wohnen und die Errichtung eines Hochwasserschutzes für Fischamend.

Für alle diese Leistungen wurde daher Bgm a.D. Franz Bayer über Antrag des LH Erwin Pröll das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich verliehen.

Wechselreden GR R. Strauss, GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (RAM, SPÖ, Konecny)
3 Enthaltungen (Liste Schuh)

Der Antrag von GR Stojanovic gelangt nicht zur Abstimmung, da es sich hierbei nicht um einen Zusatzantrag handelt sondern um einen eigenständigen Antrag, welcher nicht in der Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung aufscheint.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 8

Bgm Mag.Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Darlehen OZ 286 u. OZ 287 mit einem Aufschlag von 0,50% auf den 6 Monats-Euribor bei der BAWAG/PSK belassen und die Darlehen OZ 306 und OZ 296 mit einem Aufschlag von 0,73% auf den 6 Monats-Euribor aufkündigen.

Für diese beiden Finanzierungen soll dem Anbot der Hypo NÖ mit einem Aufschlag von 0,52% auf den 6 Monats-Euribor der Zuschlag erteilt werden.

Dadurch kann auf die Laufzeit der beiden Darlehen eine Zinersparnis von € 10.436,51 erreicht werden.

Das Darlehen OZ 306 wird per 01.04.2023 in Anspruch genommen.

Das Darlehen OZ 296 wird per 01.12.2022 in Anspruch genommen.

Wechselreden GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, StADir. Eggendorfer

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)
1 Enthaltung (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Beratungsgegenstand

Verordnung betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Sachverhalt

Durch die kurze Tragzeit und die Wurfzahl von 4 bis 12 Jungen pro Weibchen alle 3 bis 4 Wochen vermehren sich die Ratten sehr schnell. Sie dringen überall ein, fressen fast alles an und können auch in Wohnungen gelangen. Sie übertragen Krankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose, Typhus, Hepatitis etc.

Durch den Beschluss einer Rattenverordnung ist es der Gemeinde möglich, Pflichten der Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter festzulegen und dem Rattenbefall den Kampf anzusagen.

Da in letzter Zeit immer wieder das Auftreten von Ratten gemeldet wird, ist eine Verordnung erforderlich, um der Plage wirkungsvoll den Kampf anzusagen. Diese Verordnung lautet wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fischamend vom 18.10.2022

Betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten
durch das Überhandnehmen von Ratten
Aufgrund des § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF
LGBl 1000-23 wird verordnet:

§ 1- Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind diese im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Gebäude oder Grundstücke erstreckt werden.

Gemeinderatssitzung

am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 2

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, können im Anlassfall Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch Nachschau halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister oder den zuständigen Gemeindeorganen Mitteilung zu machen.

§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister oder die zuständigen Gemeindeorgane unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer bzw. deren Angestellte haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder von Gemeindeorganen, die nach § 2 Abs. 2 davon erfahren haben, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister oder den Gemeindeorganen anzuzeigen.

§ 6 – Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nach-

Gemeinderatssitzung

am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 3

schau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und der Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Gebäuden mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem MRG in der jeweilig gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen von Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten durch die Ansammlung von Schmutz oder Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 4

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß §10 Abs. 2 VStG mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

StR J. Punz stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fisch- amend vom 18.10.2022

Betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten
durch das Überhandnehmen von Ratten
Aufgrund des § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF
LGBl 1000-23 wird verordnet:

§ 1- Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind diese im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 5

(3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Gebäude oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, können im Anlassfall Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch Nachschau halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister oder den zuständigen Gemeindeorganen Mitteilung zu machen.

§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister oder die zuständigen Gemeindeorgane unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer bzw. deren Angestellte haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder von Gemeindeorganen, die nach § 2 Abs. 2 davon erfahren haben, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister oder den Gemeindeorganen anzuzeigen.

Gemeinderatssitzung

am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 6

§ 6 – Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und der Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Gebäuden mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem MRG in der jeweilig gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen von Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten durch die Ansammlung von Schmutz oder Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 9

Fortsetzung - Seite 7

§ 8 – Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß §10 Abs.2 VStG mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: GR R.Straus, Bgm Mag.Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 10

Beratungsgegenstand

Verordnungen zur Erlassung einer Bausperre BS 4, für die Parzellen Nr. 215/1 und 215/2 KG Fischamend-Markt

Sachverhalt

Am 17.12.2019 wurde vom Gemeinderat eine Bausperre „BS2“ im Bauland-Kerngebiet erlassen. Mit Umlaufbeschluss vom Dezember 2021 wurde diese Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert.

Die beiden Parzellen Nr. 215/1 und 215/2 waren bislang nicht von einer Bausperre umfasst. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um einen Randbereich des historischen Ortskerns von Fischamend-Markt.

Eine unangemessen hohe Verdichtung durch Wohnnutzung könnte zu Problemen für die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in diesem Ortsbereich führen.

Zweck der Bausperre soll sein, bis zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes nicht mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück errichten zu können. Im Zuge von Grundstücksteilungen oder Grundzusammenlegungen sollen neu geschaffene Bauplätze im Geltungsbereich der Bausperre, wie bei den bereits verordneten Bausperren im Bauland Kerngebiet eine Mindestgröße von 1.200m² aufweisen.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1) Z.2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten und Betreiben von öffentlichen Gebäuden, Versammlungs- und Vergnügungsstätten und Betrieben, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

StR J. Punz stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den folgenden Verordnungen zur Erlassung einer Bausperre seine Zustimmung erteilen:

a)

§ 26 (1) NÖ-ROG 2014 (Flächenwidmungsplan):

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die im Bauland befindlichen Grundstücksteile (Parz.Nrn. 215/1 und 215/2, alle KG Fischamend-Markt), die derzeit die Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ aufweisen, eine Bausperre erlassen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 10

Fortsetzung - Seite 2

§ 2 Zielsetzung

Bei den von der Bausperre betroffenen Flächen handelt es sich um einen Randbereich des historischen Ortskerns von Fischamend-Markt.

Eine unangemessen hohe Verdichtung durch Wohnnutzung könnte zu Problemen für die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in diesem Ortsbereich führen.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung einer Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück...).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Bauvorhaben, welche die Neuerichtung von mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- oder Umbauten, wenn dadurch die maximale Anzahl von 6 Wohneinheiten überschritten wird.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1)Z.2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten und Betreiben von öffentlichen Gebäuden, Versammlungs- und Vergnügungsstätten und Betrieben, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

b)

§ 35 NÖ-ROG 2014 (Bebauungsplan):

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die im Bauland befindlichen Grundstücksteile (Parz.Nrn. 215/1 und 215/2, alle KG Fischamend-Markt), die derzeit die Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ aufweisen, eine Bausperre erlassen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 10

Fortsetzung - Seite 3

§ 2 Zielsetzung

Bei den von der Bausperre betroffenen Flächen handelt es sich um einen Randbereich des historischen Ortskerns von Fischamend-Markt.

Eine unangemessen hohe Verdichtung durch Wohnnutzung könnte zu Problemen für die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in diesem Ortsbereich führen.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Bebauungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch Anpassen der Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen (z.B. Festlegung von Mindestbauplatzgrößen, Festlegung von zusätzlichen Baufluchtlinien,...).

Bis dahin müssen im Zuge von Grundstücksteilungen oder Grundzusammenlegungen neu geschaffene Bauplätze im Geltungsbereich der Bausperre eine Mindestgröße von 1.200m² aufweisen.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: GR Stojanovic, StR Punz

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 18.10.2022

Tagesordnungspunkt 11

Beratungsgegenstand

Fischamender Heizkostenzuschuss 2022/23

Sachverhalt

So wie in den vorigen Jahren möge an sozial bedürftige Personen, die in Fischamend seit einem Jahr hauptgemeldet sind ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/23 beraten und beschlossen werden.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Die Förderung der Gemeinde wird heuer an den Verbraucherpreisindex für Energie angepasst. Die Anpassung beträgt 37 % und erhöht sich somit auf € 289,00.

StR M. Burger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge einen Heizkostenzuschuss für die Heizsaison 2022/23 für alle sozial bedürftigen seit einem Jahr hauptgemeldeten Personen in Fischamend in Höhe von € 289,00 gewähren.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss 2022/23 angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Antragsformulare werden im Stadtamt aufgelegt.

Die Information an die Bevölkerung über die Erlangung des Heizkostenzuschusses erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtboten, Aushang und auf der Gemeindehomepage.

Wechselrede: GR R. Strauss, GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.